

Jugendschutz 3.0



Unser Thema heute:
„Umgang mit Online-Fotos“

Nach dem Grundgesetz hat jeder das Recht auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt. Dieses „allgemeine Persönlichkeitsrecht“ hat viele Facetten, es enthält unter anderem **das Recht am eigenen Bild**, nach dem jeder selbst entscheiden kann, ob und unter welchen Bedingungen jemand anderes Abbildungen der eigenen Person verbreiten oder veröffentlichen darf. Dies gilt natürlich auch im Internet.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob es um Bilder geht, die auf einer „normalen“ Website oder in einem Sozialen Netzwerk zu finden sind. Entscheidend ist, dass andere die Möglichkeit haben, diese Inhalte zu sehen. Die geschützte Privatsphäre von anderen zu verletzen, geht ganz schnell. Schnell sind die Partyfotos oder das letzte Video mit feiernden und betrunkenen Freunden und Bekannten bei Facebook oder Instagram veröffentlicht. **Erlaubt ist das aber nicht.** Das Recht am eigenen Bild besagt, dass die abgebildeten Personen um Erlaubnis gefragt werden müssen, bevor Fotos von ihnen online gestellt werden dürfen.

Besonders Kinder und Jugendlichen lieben die Kamerafunktion ihres Smartphones und weil es so schnell und einfach geht, laden sie Bilder von sich und anderen schnell **unbedacht** in soziale Netzwerke hoch oder teilen sie über WhatsApp.

Tipps für Eltern:

- **Sprechen Sie mit Ihren Kindern über das Thema Bilder im Netz:** erklären Sie Ihnen, wie das Recht am eigenen Bild funktioniert und warum es so wichtig ist. Es schützt uns z.B. davor, dass andere peinliche Fotos von uns veröffentlichen. Dafür ist es auch sinnvoll, über die möglichen Folgen zu sprechen. Sie können erklären, wie schnell sich Fotos online verbreiten und wie schwierig es ist, ein ungewolltes Foto wieder loszuwerden, wenn es erstmal veröffentlicht wurde. Auch wenn Bilder über einen Messenger wie WhatsApp verschickt werden, können sie von anderen sehr einfach gespeichert, verändert und weiterverbreitet werden.
- **Auch Kinder haben ein Recht am eigenen Bild!** Der kleine Maxi auf dem Töpfchen, die süße Ida in der Badewanne: Viele Eltern teilen ständig Fotos ihrer Kleinen in den sozialen Netzwerken oder verwenden auf dem eigenen Whatsapp-Profil lieber ein Bild ihres Kindes anstatt eines von sich selbst. Dies ist falsch verstandener Elternstolz, denn die wenigsten werden ihre Kinder vorher gefragt haben, ob sie möchten. Rein rechtlich gesehen sollten Eltern ihre Kinder aber informieren. Sobald ein Kind 14 Jahre alt ist, **müssen** Erwachsene es ausdrücklich fragen, ob sie ein Foto von ihm verwenden dürfen. Ab diesem Alter geht die Rechtsprechung davon aus, dass Kinder die notwendige Einsichtsfähigkeit haben, um über eine Veröffentlichung zu entscheiden. Aber auch Kleinkinder und Säuglinge haben ein Recht darauf, dass ihr Persönlichkeitsrecht nicht verletzt wird. Letztendlich gebietet dies auch der Respekt.

jugendschutz 3.0 ist eine gemeinsame Informationsreihe der Waldhaus-Jugendreferate der Schönbuchgemeinden. Für Anregungen und Themenvorschläge wenden Sie sich bitte an das Jugendreferat in Ihrer Gemeinde.

Jugendschutz 3.0

